

VI. Die Gegenwart.

A. Das Reich.

1. Allgemeines.

Das Deutsche Reich, begründet nach den Einleitungsworten der „Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871“ als ein ewiger Bund „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ bildet einen Bundesstaat, dessen Einzelstaaten nur insoweit ihre Selbständigkeit gewahrt haben, als sie nicht zugunsten der Reichsgewalt eingeschränkt ist. Träger dieser Gewalt sind der Bundesrat, der Kaiser und der Reichstag. In diesen erscheinen die Kräfte verkörpert, die das Reich geschaffen haben: die opferbereiten Einzelstaaten, das starke und siegreiche Preußen und die treibende öffentliche Meinung.

2. Das Reichsgebiet.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten (vier Königreiche, sechs Großherzogtümer, fünf Herzogtümer, sieben Fürstentümer und drei Freie Städte). Es ist somit teils enger, teils ausgedehnter als der vormalige Deutsche Bund. Ausgeschlossen sind die deutsch-österreichischen Lande, das Fürstentum Liechtenstein und das Großherzogtum Luxemburg; hinzugetreten sind die vom Bunde ausgeschlossenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogtum Schleswig, das vom Reich erworbene Elsaß-Lothringen und die 1890 von England abgetretene Insel Helgoland, die Preußen einverleibt worden ist. Unmittelbarer Besitz des Reiches sind die Reichslande und die nach und nach erworbenen Kolonien in Afrika (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Togo), in Ozeanien (Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel, die nördlichen Salomons- und Marschallinseln, die Carolinen, die Palau-Inseln, die Mariannen sowie der größte Teil der Samoa-Inseln) und die im Jahre 1898 auf 99 Jahre von China gepachtete Kiautschou-Bucht in der Provinz Schantung.

3. Die Reichsangehörigkeit.

Die Reichsangehörigkeit wird in der Regel in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate (S. 106) erworben und verloren, jedoch kann einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat oder einem Eingeborenen